

Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse der Freien Demokratischen Partei - Landesverband Rheinland-Pfalz

Die Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse wurde am 20. Februar 1989 vom Landesvorstand beschlossen und zuletzt am 16. September 2006 geändert.

§ 1

(1) Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder

1. Jeder Bezirksverband kann entsprechend der Anzahl seiner Kreisverbände stimmberechtigte Mitglieder entsenden.
2. Ein Mitglied der Landtagsfraktion sowie der im Rahmen der Geschäftsverteilung im Landesvorstand zuständige Vertreter.
3. Ein Vertreter des Landesverbandes der Jungen Liberalen.

(2) Benennung

Der Landesvorstand fordert unmittelbar nach seiner Neuwahl die Kreisverbände auf binnen einer Frist von einem Monat ihre Vertreter gegenüber dem zuständigen Bezirksverband zu benennen.

Der zuständige Bezirksvorstand beschließt binnen einer Frist von 14 Tagen über die endgültige Entsendung der jeweiligen Vertreter aus den Kreisverbänden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Landesvorstand im Benehmen mit den Bezirksvorsitzenden die noch fehlenden Mitglieder benennen.

(3) Sachverständige und Gäste

Der Fachausschuss kann Sachverständige und Gäste, auch solche, die nicht der Partei angehören müssen, regelmäßig zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Der Landesgeschäftsführer und der Geschäftsführer der Landtagsfraktion sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

(4) Vertretung

Die Ausschussmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

(5) Abberufung

Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen eines Mitgliedes kann der Vorsitzende des Fachausschusses den betreffenden Bezirksvorstand bitten, eine Neubenennung vorzunehmen.

(6) Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse endet mit der Neubenennung durch das jeweils zuständige Gremium.

§ 2

- (1) Der Fachausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden

Vorsitzenden und einen Schriftführer. Scheidet ein Vorsitzender eines Landesfachausschusses während der Amtszeit aus und wählt der Landesfachausschuss nicht binnen sechs Wochen einen neuen Vorsitzenden hat der Landesvorstand das Recht, einen Vorsitzenden für den Rest der Amtszeit einzusetzen.

(2) Der Vorsitzende trägt die Verantwortung des Fachausschusses gegenüber Landesvorstand, Landeshauptausschuss und Landesparteitag. Er berichtet wenigstens einmal jährlich vor dem Landesvorstand über die Tätigkeit des Fachausschusses.

(3) Dem Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses sowie die Koordination der Arbeitsergebnisse der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen.

§ 3 Organisation und Arbeitsweise

(1) Sitzungen der Fachausschüsse.

Die Fachausschüsse tagen mindestens viermal im Jahr. Sie legen auch das Arbeitsprogramm für Unterausschüsse und Arbeitsgruppen fest und beraten deren Arbeitsergebnisse abschließend.

(2) Unterausschüsse und Arbeitsgruppen.

Die Einrichtung von Unterausschüssen soll für abgegrenzte Arbeitsgebiete erfolgen und eine langfristige Arbeitsgliederung durch den Fachausschuß ermöglichen. Arbeitsgruppen werden bei zeitlich begrenzten Aufgaben durch die Fachausschüsse gebildet und mit einem spezifischen Arbeitsauftrag versehen. Bei übergreifender Themenstellung können auf Beschluß des Landesvorstandes Arbeitsgruppen aus Mitgliedern mehrerer Fachausschüsse unter Federführung eines Fachausschusses mit zeitlicher Befristung gebildet werden (Interfachkommissionen).

(3) Leitung der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen.

Die Leiter der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der Unterausschüsse bzw. Arbeitsgruppen gewählt und abberufen.

(4) Tagungsmodus

Um Terminüberschneidungen nach Möglichkeit zu vermeiden sollen Termine und Orte für Ausschuss-, Unterausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen langfristig in Absprache mit der Landesgeschäftsstelle festgelegt werden.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Fachausschüsse liegt bei der Landesgeschäftsstelle.

§ 5

Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Fachausschusses muss der Fachausschuss einberufen werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Beschlussfähigkeit

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

2. Beschlüsse

(1) Beschlüsse oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse dem Landesvorstand zuzuleiten. Stellungnahmen zur Gesetzgebungsarbeit können außerdem an die Landtagsfraktion gerichtet werden.

(2) Das Antragsrecht der Fachausschüsse zum Landesparteitag richtet sich nach § 24 Abs. 3 der Landessatzung und nach § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur Landessatzung.

§ 7

Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht Näheres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Landessatzung der Freien Demokratischen Partei entsprechend.